

Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1	Baustelleneinrichtungen und dgl. a) Errichtung von Baustellen, Baubuden, Baubaracken, Container, techn. Anlagen u. dgl., Baustoff-, Schuttablagerungen u.ä. b) Aufstellung von Baugerüsten	m ²	Woche	0,50 gebührenfrei
2	Überspannungen a) Überspannungen dauernd - soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen b) Überspannungen kurzfristig - mit Transparenten u.ä., Werbeanlagen	pro lfdm pro Überquerung	Jahr Monat	5,00 5,00
3	Schächte und Gruben	pro Stk	Jahr	7,50
4	Säulen und Stützpfeiler	pro Stk	Jahr	15,00
5	Treppen und Trittstufen - Soweit gem. § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung zulassungspflichtig			gebührenfrei
6	Masten a) Ausgenommen solche für die Dekoration der Stadt, z. B. Weihnachtsbeleuchtung b) Masthülsen für Sonnenschirme, Werbefahnen u.ä.	pro Stk pro Stk	Jahr Jahr	15,00 10,00
7	Aufstellen von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständern (ohne Werbung)			gebührenfrei
8	Aufstellen von Tischen, Stühlen vor Gaststätten, Cafes und dgl.	pro m ²	Monat	2,00
9	Schaukästen, Verkaufs-, Warenständer und dgl. a) Anlage-, Schaukästen u.ä. Einrichtungen b) Verkaufs-, Warenständer in räumlicher Verbindung mit einem Gewerbe	pro m ² pro m ²	Jahr Monat	15,00 2,00
10	Zeitungsverkaufsstände, Stumme Zeitungsverkäufer	pro Stk	Jahr	10,00
11	Sonstige Verkaufsstände, wie a) Verkaufskioske, Imbissstände, Lotterieverkaufsstände u.ä., Verkauf aus Fahrzeugen b) Kurzfristige Sondernutzungen, wie Verkaufsstände, Ausstellungsfahrzeuge u.ä., Verkauf aus Fahrzeugen Alternativ Alternativ	pro m ² pro m ² pro m ² pro m ²	Monat Tag Stunde unter 0,5 h	15,00 5,00 0,50 gebührenfrei
12	Aufführungen und Veranstaltungen a) gewerblicher Art b) künstlerischer und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl., von kurzer Dauer ohne Entgegennahme von Entgelt		Tag	5,00 gebührenfrei

13	Hinweisschilder, Informationsstände, Plakatständer und dgl.			
	a) Hinweisschilder, Fahnen, Auslegen, Aushängeschilder, Handwerkszeichen und sonstige Anlagen. Abweichend hiervon sind Nasenschilder gebührenfrei, wenn es sich um künstlerisch gestaltete, handwerklich gefertigte, die Durchsicht nicht wesentliche hemmende Hinweisschilder in der Art historischer Wirtshausschilder i. S. der Gestaltungssatzung „Altstadt“ handelt.	Pro Stk	Jahr	15,00
	b) Firmenhinweisschilder, Werbeständer	pro m ² (Ansichtsfäche)	Monat	2,50
	c) Informationsstände oder Informationstische - mit gewerblicher Zielsetzung - ohne gewerbliche Zielsetzung	pro Stk	Tag	5,00 gebührenfrei
	d) Plakatständer für Hinweise auf gewerbliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Messen, Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen	pro Stk	Tag	1,80
	e) Plakatständer im Zusammenhang mit Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden, sowie karitativen, sozialen und politischen Veranstaltungen			gebührenfrei
14	Warenautomaten und sonstige Automaten	pro Stk	Jahr	25,00
15	Überbauungen, Markisen	pro m ²	Jahr	5,00
16	Aufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	je nach Dauer und Umfang der Flächen-Inanspruchnahme		10,00 – 50,00
17	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	je Fahrzeug	Tag	10,00
18	Christbaumverkauf	pro m ²		5,00
19	Dauerhafte techn. Anlagen	pro m ²	Jahr	4,00

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.02.2013 in Kraft.

Bischofsheim a.d. Rhön, 17.01.2013

Udo Baumann
Erster Bürgermeister